Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1918)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 47 — 1918 **Schweizerische** 21. November

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. V. von Ernst. Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Schutz und Pflege der kirchlichen Kunst im Codex iuris canonici. — Schweizerische Zusammenhänge. — Ein Wort des Bischofs von Lausanne und Genf zu den Massnahmen gegen die Grippe. — St. Martin an den Kriegsfronten. — Vergesset die Dankbarkeit nicht am letzten Sonntag des Kirchenjahres. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. —

Schutz und Pflege der kirchlichen Kunst im Codex iuris canonici.

Die katholische Kirche, die grosse Förderin der Kunst, regelt in ihrem Gesetzbuche auch die Kunstpflege und den Denkmalsschutz.

In can. 1497 werden die „bona ecclesiastica", die Kirchengüter, in „bona sacra" und in „bona pretiosa, quibus notabilis valor sit, artis vel historiae vel materiae causa" eingeteilt. Es gelten deshalb die Gesetze über die Kirchengüter im Allgemeinen auch vom Kunstbesitz der Kirche und sind auch auf ihn die unter der „Pars sexta" (de bonis ecclesiae temporalibus) des „Liber tertius" zusammengefassten canones anzuwenden.

Die rechtliche Grundlage für diese Gesetzgebung der Kirche legt can. 1495, § 1: „Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl besitzen ein angeborenes Recht frei und unabhängig von der weltlichen Gewalt zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, um die ihnen eigentümlichen Ziele zu erreichen." Can. 1518 spricht dem Papste das oberste Verwaltungs- und Verfügungsrecht über alle Kirchengüter zu. Sache des Ordinarius ist es, in seinem Territorium die kirchliche Güterverwaltung zu überwachen und sie im Rahmen des kanonischen Rechts unter Berücksichtigung legitimer Gewohnheiten und der Umstände zu ordnen. (can. 1519.)

Der Bischof ist verpflichtet, an seiner Residenz einen Verwaltungsrat („consilium administrationis") einzurichten. Dieser Verwaltungsrat, dessen Präsidium der Bischof führt, soll sich aus zwei oder mehreren geeigneten Männern zusammensetzen. Da die kirchliche Verwaltung oft Kunstfragen beschlägt, so wird es sich empfehlen, auch Kunstverständige beizuziehen, und wäre so zugleich die Errichtung eines Diözesankunstrates gegeben (vgl. can. 1520).

Can. 1522 schreibt den Kirchenverwaltern eine genaue Inventarisierung der Kirchengüter vor und hebt als Bestandteil des Inventars neben den Immobilien die „res mobiles pretiosae" hervor.

In Can. 1523 n. 6 wird die Sorge um die Schriftdenkmäler eingeschärft: Dokumente und Instrumente, auf die die Besitztitel der kirchlichen Institute sich gründen, müssen gut geordnet und im Kirchenarchiv oder in einem zweckmässigen Schranke verwahrt werden. Eine authentische Abschrift ist, wenn möglich, im bischöflichen Archiv zu deponieren. Die Anlage, Verwaltung etc. des bischöflichen Archivs ist can. 375 ff. gesetzlich eingehend geregelt. Ebenso wird dem Pfarrer die Anlage eines Pfarr-Archivs vorgeschrieben, in dem ausser den Pfarrbüchern die bischöfliche Korrespondenz und andere Dokumente aufbewahrt werden sollen. (can. 470, § 4.)

Handelt es sich um die Veräusserung einer „res pretiosa", also nach can. 1497 § 2 einer Sache von bedeutendem künstlerischem, historischem oder Material-Werte, so ist hierzu sogar die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen, und damit nicht etwa Unverstand Wertvolles als wertlos verschleudert, muss vor jeder Veräusserung das betreffende Objekt durch zuverlässige, ehrliche Sachverständige — also nicht etwa durch interessierte Künstler oder Händler — in einem schriftlichen Gutachten geschätzt werden. (Vgl. can. 1530—1533.)

Wertvolle Bildwerke werden durch zwei eigene Gesetze geschützt: „Wertvolle Bildwerke", lautet can. 1280, „d. h. Bildwerke, die durch Alter, Kunst oder Kult ausgezeichnet und in öffentlichen Kirchen oder Oratorien der Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind, dürfen, wenn sie reparaturbedürftig sind, niemals restauriert werden ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius, der, bevor er die Erlaubnis gibt, sachverständige Männer konsultieren soll". Der folgende can. 1281 schreibt vor: „Hervorragende Reliquien und wertvolle Bildwerke, ebenso andere Reliquien und Bilder, die in einer Kirche vom Volke hoch verehrt werden, können rechtsgültig nicht veräussert, noch für immer in eine andere Kirche übertragen werden, ohne die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. — Bezüglich der Darstellung selbst verfügt can. 1279 § 1. „Es ist niemandem erlaubt, in Kirchen, auch in exemten, und an anderen heiligen Orten irgend ein ungewohntes Bild auszustellen oder aus-

stellen zu lassen, wenn es nicht vom Orts-Ordinarius approbiert ist. § 2. Der Ordinarius soll religiöse Bilder, die der öffentlichen Volksverehrung ausgesetzt werden sollen, die aber mit den anerkannten kirchlichen Gebräuchen im Widerspruche stehen, nicht approbieren. § 3. Der Ordinarius soll niemals zulassen, dass in Kirchen und an anderen heiligen Orten häretische Bilder ausgestellt werden, oder Bilder, welche die Wohlanständigkeit verletzen oder Ungebildete in Irrtum führen können."

„Beim Bau oder bei Restauration von Kirchen haben die Ordinarien dafür zu sorgen — wenn nötig auch mit Beratung von Sachverständigen —, dass die von der christlichen Tradition angenommenen (Styl-)Formen und die Gesetze der kirchlichen Kunst beobachtet werden". (can. 1164.)

Die Kirchengeräte sind sorgsam aufzubewahren und zu inventarisieren. Bezüglich ihrer Materie und Form sollen gleichfalls die kirchliche Tradition und so gut als möglich auch die Gesetze der kirchlichen Kunst gewahrt werden. (can. 1296.)

Zu den Rechten und Pflichten des Dekans gehört die Sorge für die Reinlichkeit und die Zier der Kirchen und Kirchengeräte seines Amtsbezirkes. (can. 447, § 1, n. 4.)

Auch ein die Kirchenmusik betreffendes Gesetz findet sich im Codex.

Can. 1264, § 1: „Musik, der entweder im Spiel der Orgel und anderer Instrumente oder im Gesang etwas Lascives oder Unkeusches beigemischt ist, ist von den Kirchen fernzuhalten; ebenso beobachte man die die Kirchenmusik betreffenden liturgischen Gesetze".

Profane Konzerte in den Kirchen sind durch can. 1178 implicite verurteilt. Er wahrt zugleich die Würde und Reinlichkeit und deshalb auch die Schönheit des Hauses Gottes: „Alle, die es angeht, sollen dafür sorgen, dass in den Kirchen die dem Hause Gottes geziemende Reinlichkeit herrsche; ebenso soll von den Kirchen aller Handel und alle Märkte ferngehalten werden, auch wenn sie religiösen Zwecken dienen, und überhaupt Alles, was der Heiligkeit des Ortes widerspricht."

Gegen unerlaubte Veräusserung kirchlicher Kunstgegenstände und von Kirchenvermögen überhaupt spricht der Codex die strengsten Strafen aus.

Alle Kirchenverwalter müssen in die Hände des Ordinarius oder des Dekans durch einen Treueid zu guter und gewissenhafter Verwaltung sich verpflichten und würden also durch Pflichtverletzung sich des Eidbruchs schuldig machen. (can. 1522 n. 1; vgl. 2323; vgl. Rituale Basileense p. 57* f.) Ein Benefiziat — als solcher hat nach dem neuen Rechte auch jeder Kirchenbeamter zu gelten, der einen festen Gehalt bezieht, auch aus freiwilligen, aber sicheren Gaben der Gläubigen, also auch der Diasporapfarrer u. Diasporavikar —, ist zum Schadenersatz verpflichtet und dazu vom Ordinarius anzuhalten, und, wenn er Pfarrer ist, kann gegen ihn das Amotionsverfahren eingeleitet werden (can. 1476; can. 2147 n. 5, 2157). Wer, Geistlicher oder Laie, Kirchengüter, also auch in Kirchenbesitz befindliche Kunstsachen, zu eigenem Gebrauche an sich reisst, oder verhindert, dass Einkünfte aus Kirchengütern den rechtlichen Nutzniessern zukommen, verfällt der Exkommunikation, bis dass er volle Restitution geleistet und vom Apost. Stuhle absolviert worden ist. Wäre er Patron, so verliert er durch das Verbrechen selbst auch sein Patronatsrecht. Einem Geistlichen, der das selbe Verbrechen begeht, oder ihm zustimmt, sollen ausserdem alle seine Benefizien entzogen werden, zum ferneren Bezuge von solchen ist er als unfähig zu erklären und, auch nach voll geleisteter Satisfaktion und Absolution, von seinen Weihefunktionen vom Bischof nach Gutdünken zu suspendieren. (can. 2346.)

Eine Veräusserung gegen die Kirchengesetze (can. 1530 ff. — 534 § 1) ist ungültig und verpflichtet zur Restitution und zum Schadenersatz. Handelt es sich um eine Sache, deren Wert 1000 Franken nicht übersteigt, so ist der Delinquent vom Kirchenobern mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Uebersteigt die illegitim veräusserte Sache den Wert von 1000 Franken, aber nicht die Summe von 30,000 Franken, so ist der Patron seines Patronats zu entäussern und der Kirchengutsverwalter seiner Verwaltung. Der Ordinarius und der Kleriker, der ein Amt, ein Benefizium, eine Würde, oder sonst eine Obliegenheit in der Kirche inne hat, muss die doppelte Summe zu Gunsten der geschädigten Kirche oder religiösen Anstalt zahlen; andere Kleriker sind vom Ordinarius für eine bestimmte Zeit zu suspendieren. Wird aber bei einer Veräusserung, zu der die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vorgeschrieben ist, d. h. bei der Veräusserung einer Sache, die den Wert von 30,000 Franken übersteigt, oder bei Veräusserung einer Sache von bedeutendem künstlerischem, historischem oder Material-Werte, die Einholung der päpstlichen Erlaubnis wissentlich vernachlässigt, so verfällt sowohl der Geber als der Empfänger und der Zustimmende der einfachen Exkommunikation. (Can. 2347).

Auch in ihrer Gesetzgebung für Denkmal- und Kunstschutz und ihre Pflege lässt sich die Kirche vom hohen Gedanken der Seelsorge leiten. Sie wahrt aber ihre heiligen Rechte mit unerbittlicher Strenge. Diese Gesetze und ihre Sanktion sind gerade jetzt von aktuellster Bedeutung, da die Kriegsgewinner ihr Blutgeld mit Vorliebe in Kunstsachen legen, um sich den Steuern zu entziehen. Der Schacher mit kirchlichen Kunstsachen blüht noch mehr als vor dem Kriege. (Vgl. Bischöfl. Erlass, Kirchen-Zeitung 1915, S. 445). Man schaue sich einmal in kathol. Schweizerstädten die Schaufenster mancher Antiquitätenläden an: kirchliche Kunstgegenstände, wertvollste und heiligste, in Masse! Auch hier dürfte das Gesetzbuch der Kirche das Gewissen wecken und die Kirche vor der Ausraubung eines ihrer heiligsten Patrimonien schützen. Was man in jeder weltlichen Verwaltung als durchaus ungehörig bezeichnen würde, wird, wenn es sich um kirchliche Kunstsachen und Kirchengut überhaupt handelt, skrupellos getrieben, und leider kann in manchen Fällen selbst der Klerus

von Schuld nicht freigesprochen werden. Auf entschuldbare Unwissenheit wird sich nach der Promulgation des Codex iuris canonici kein Geistlicher mehr berufen und ebensowenig der Kirchenstrafe sich entziehen können. V. v. E.

Schweizerische Zusammenhänge.

Aphorismen zur Lage.

In der Schweiz wurde der revolutionäre Generalstreik durch die Festigkeit der eidgenössischen Parlamente und des Bundesrates, durch die mustergültige Treue der aufgebotenen Heeresteile, die Kraft und Besonnenheit ihrer Führung, durch die Haltung der Volksmehrheit und die Selbstbesinnung eines Teils der Streikenden und Volksaufklärung glücklich überwunden. Die einberufenen Heeresteile der katholischen Landesgegenden haben sich vorbildlich bewährt. Der französischen Schweiz gebührt wegen ihrer Haltung ein besonderer Dank. Mehrung und Vertiefung des religiösen Lebens, des vaterländischen Sinns und eifrigste soziale Reformarbeit bleiben die Zukunftsaufgabe. Stark muss das Vaterland gegenüber ausländischen bolschewistischen Einflüssen dastehen. Nochmals betonen wir: eine verdreifachte Tätigkeit zu Gunsten der katholischen Arbeiter-Vereine und der christlichen Gewerkschaften muss jetzt allüberall einsetzen. Im Uebrigen vergleiche den Leitartikel der letzten Nummer.

Die Lage und Aufgabe der Schweiz gegenüber dem revolutionären Generalstreik und überhaupt auf sozialpolitischem Gebiete hat Dr. Feigenwinter kritisch und positiv in meisterhafter Weise in der Nachmittagsitzung des Nationalrates vom 13. November gezeichnet. Wir werden auch sie im Wortlaut bringen.

A. M.

Ein Wort des Bischofs von Lausanne und Genf zu den Massnahmen gegen die Grippe.

In einem jüngsten Erlasse gibt Msgr. Colliard, Bischof von Lausanne und Genf, verschiedene Vorschriften für die Zeit der Grippe-Epidemie. (Möglichst kurzer Gottesdienst. Ermächtigung der Pfarrer, das Amt durch eine stille hl. Messe zu ersetzen. Verbot aller besonderen Andachten am Sonntag Nachmittag ausser der Vesper. Aufforderung an die Familien, das Abendgebet und den Rosenkranz gemeinschaftlich zu beten und die Schutzpatrone und insbesondere den hl. Rochus, den Nothelfer gegen Seuchen, anzurufen etc.) Der Bischof macht dann folgende treffende Bemerkung:

„Die Ansteckungsgefahr in den Kirchen ist sehr gering. Sie ist weit grösser in den Pinten, Wirtschaften und Restaurants. Wir stehen mit dieser Feststellung nicht allein; noch letzter Tage hörten Wir einen hervorragenden Arzt dasselbe Urteil aussprechen. Wir willigen ein, dass die Dauer der religiösen Anlässe gekürzt wird, obgleich sie kaum eine Gefahr bedeuten, aber Wir fragen Uns, warum die Pinten und Wirtshäuser privilegiert sind. Warum die Kirchen schliessen und die Wirtshäuser offen lassen? Warum wird erlaubt, stundenlang in den Wirtschaften in zahlreicher Gesellschaft zusammen zu sitzen, während in den Kirchen die Dauer der Andachten so viel als möglich gekürzt ist? Ist es denn gefährlicher, in der Kirche zu beten, als im Wirtshause zu trinken? Sind die Bakzillen zahlreicher in der relativ reinen Luft der Kirchen, als in der Stickluft der Wirtsstuben? In einem Kanton der Diözese wurde der Schluss der Wirtshäuser und anderen Vergnügungslokale auf 9 Uhr abends festgesetzt. Dies ist ein anerkennenswerter Fortschritt. Aber doch: wie schüchtern geht man da vor, verglichen mit der Strenge, die gegen den Gottesdienst entfaltet wird!“

St. Martin an den Kriegsfronten.

Ausländische Zusammenhänge.

1. In den siegenden Ländern ist der radikale und bolschewistische Sozialismus zugunsten des gemässigten stark zurückgedrängt. So kann die Entente eine Mauer und Vormauer der Ordnung werden, falls sie dem religiösen Leben die Freiheit, dem christlich-sozialen Wirken Raum und Recht verschafft und der Freimaurerei nicht die geistige Oberleitung anheim gibt.

2. Am 11. November, am St. Martinstag, fiel der letzte Schuss im Weltkrieg. St. Martin schnitt seinen Kriegsmantel entzwei und verwandelte eine Hälfte in ein Geschenk der Liebe. In der folgenden Nacht erschien ihm Christus in der Kriegsmantelhälfte: Mit diesem Kleide hat mich Martinus noch als Katechumen bekleidet. Möge die siegreiche Entente einen Teil ihres Kriegsmantels in den Friedensbedingungen in jenes Mass und in jene Milde verwandeln, die den Boden für den Völkerbund aufpflügen und die Furchen bereiten für die Samenkörner der unsterblichen Friedensnote Benedikts XV. Dann können sich Papst und Wilson begegnen, Uebernatur und Natur auf dem Gebiete der Menschlichkeit. General Foch hat gegenüber dringenden Vorschlägen der deutschen Friedensdelegation, die, abgeschnitten vom unterdessen revolutionierten Heimatland unter Erzbergers trefflicher Führung, selbständig sehr fruchtbar gearbeitet hatte, höchst wertvolle Milderungen und Auslegungen in den Waffenstillstandsbedingungen eintreten lassen. Es scheint, dass zwischen den beiden Persönlichkeiten: Erzberger und Foch eine gewisse Annäherung stattgefunden hat, die für die Verhandlungen von grossem Wert ist.

Nach den ersten Verwirrungen der Umwälzung setzt jetzt in Deutschland eine mächtige besonnene Zentrumsbewegung ein unter der Losung: christliche Demokratie — wirkliche Volksregierung als Frucht der Wahlen: Berlin ist nicht Deutschland, erst recht nicht nach dem Sturze der Hohenzollern. Die jetzige noch gemässigtere Gewaltregierung darf nicht beim Zurückfluten der Heere in Terrorismus umschlagen. Sie muss mit stärksten gesetzlichen Mitteln umgestaltet werden. A. M.

Vergesset die Dankbarkeit nicht am letzten Sonntag des Kirchenjahres.

Ringsum Kriegsnachwehen — riesige Menschenverluste — Unglücke aller Art: wir erinnern etwa an das furchtbare von Schaerbeek-Brüssel. — Wir sind bis jetzt trotz wirtschaftlicher Nöten und schwerster Krankheiten vom Aergsten befreit. Wir haben uns durch nationale, internationale, kriegerische und soziale Wirren hindurchgerettet. Gratias agentes Deo Patri . . . (Vergleiche Epistel.) 1. Dankbarkeit der Schweiz. 2. Wirksamkeit der Schweiz: a. in religiöser Treue: impleamini agnitione Dei: Grundsätzlichkeit gegenüber Familie, Eigentum und Eigentumspflichten (vgl. letzte Nummer, S. 367) — ambuletes digne: Leben entsprechend der Grundsätzlichkeit, Krankenpflege; b. in vaterländischer Treue gegenüber Revolution (vgl. letzte Nummer, S. 367, Römerbrief 13. Kap.), Werke zu Gunsten der Soldaten; c. in nationaler und internationaler Treue: Einheit der Nationalitäten in der Schweiz gehört zu ihrem Wesen — internationale Friedens- und Charitasarbeit. Alles das ist Dankbarkeit. A. M.

Kirchen-Chronik.

Benedikt XV. zu den staatlichen Neubildungen. Der Hl. Vater richtete an Kardinalstaatssekretär Gasparri folgendes Schreiben: „Nach den letzten vom Glücke begünstigten Erfolgen („fortunati successi") unserer italienischen Armeen bleiben die Feinde des Apostolischen Stuhles ihrem Vorsatze getreu, sowohl die traurigen als die freudigen Ereignisse gegen ihn auszunützen. Sie waren bemüht und bemühen sich noch, die über den gewonnenen Sieg frohlockende italienische öffentliche Meinung gegen den Hl. Stuhl auszunützen, als ob der Papst im Herzen diesen Sieg mit Bedauern sähe. Sie kennen, Herr Kardinal, aus dem täglichen Umgange Unsere Gefühle und ebenso die Stellungnahme und Lehre der Kirche ähnlichen Ereignissen gegenüber. In Unserem Schreiben vom 1. August 1917 an die Häupter der verschiedenen kriegführenden Mächte, wie auch bei anderen Anlässen, haben Wir wiederholt den Wunsch geäussert, dass die territorialen Fragen zwischen Oesterreich und Italien eine den gerechten Ansprüchen der Völker entsprechende Lösung finden mögen, und noch kürzlich haben Wir Unserem Nuntius in Wien die Instruktion gegeben, mit den verschiedenen Nationen des österreichisch-ungarischen Reiches, die sich jetzt zu unabhängigen Staaten konstituiert haben, in freundschaftliche Beziehungen zu treten.

Die Kirche als vollkommene Gesellschaft, deren einziges Ziel die Heiligung der Menschen aller Zeiten und Länder ist, passt sich den verschiedenen Regierungsformen an und nimmt so auch ohne jede Schwierigkeit die territorialen und politischen Veränderungen unter den Völkern an. Wir glauben, dass, wenn Unsere Ansichten und Ideen allgemeiner bekannt wären, kein billig denkender Mensch Uns weiter ein Bedauern unterschieben würde, zu dem jeder Grund fehlt. Freilich können Wir nicht leugnen, dass eine Wolke noch die Heiterkeit Unserer Seele verdüstert, da die Feindseligkeiten noch nicht überall eingestellt sind, und der Waffenlärm noch manchenorts Sorge und Furcht verbreitet.

Wir hoffen aber, dass das frohe Morgenrot des Friedens, das über unserem geliebten Lande aufgegangen ist, bald auch die anderen Völker erfreuen wird, und so kosten Wir bereits die Freude des nicht mehr fernen Tages, wo wieder die Liebe unter den Menschen herrschen und allgemeine Eintracht die Nationen in einen segensreichen Bund vereinigen wird. Empfangen Sie etc. Vatikan, 8. November 1918. Benedikt XV."

Mit dieser Stellungnahme des Hl. Stuhles stimmt die des österreichischen und ungarischen Episkopats vollständig überein, der überall die staatlichen Neubildungen als etwas Gegebenes annimmt und den Klerus und das Volk zu ruhiger, selbstloser Mitarbeit auffordert. Wie die „Reichspost" berichtet, hat der Hl. Vater betreffs Durchführung einer Hilfsaktion für Oesterreich an die Regierungen der Entente ein Rundschreiben gerichtet.

Aargau. **Neues Schulgesetz. Teuerungszulagen für die Geistlichkeit.** Der Regierungsrat unterbreitet nach siebenjährigem Unterbruch der Weiterberatung dem Grossen Rate die Vorlage zur zweiten Beratung des Schulgesetzes. In seiner Botschaft führt der Regierungsrat u. a. aus, dass der interkonfessionelle Religionsunterricht, der in der ersten Beratung des Entwurfes noch als offizielles Unterrichtsfach vorgesehen worden war, nun definitiv fallen gelassen wurde. § 154 des Entwurfes verfügt die Streichung der konfessionellen Religionslehre als Unterrichtsfach, sieht aber Einräumung von schulplanmässiger Zeit und Schullokalen für den konfessionellen Religionsunterricht vor, der durch Religionslehrer der betreffenden Konfession erteilt wird.

Hiermit hat der Regierungsrat, d. h. der aargauische Radikalismus, endlich ein Postulat angenommen, das von der katholischen Partei schon 1880 aufgestellt wurde. Die Korrektur des ersten Entwurfes ist ein Sieg der Aargauer Katholiken, zugleich aber auch ein Sieg des gesunden Menschenverstandes, indem, wie der Regierungsrat selbst in seiner Botschaft zugibt, der interkonfessionelle Religionsunterricht sich auch in der Praxis als eine „unzureichende Einrichtung" erwiesen hat.

In der gleichen Botschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, den Geistlichen aller Konfessionen die von den Gemeinden für 1918 bewilligten Teuerungszulagen von 300 und 500 Fr. bis zu 50 Prozent zu subventionieren.

Kardinal Bourne über die soziale Besserstellung der Arbeiterfamilie. Die „Katholische internationale Pressagentur" (Sitz in Olten), die unserer Presse in höchst verdienstlicher Weise kirchlich-religiöse Nachrichten aus der katholischen Welt vermittelt und ihr so ein schätzenswertes Hilfsmittel ist, die Liebe zur Weltkirche im katholischen Volke zu wecken, berichtet über folgende höchst zeitgemässe Rede des Kardinals Bourne, Erzbischofs von Westminster, die der Kirchenfürst in einer grossen

Versammlung der „Nationalen Allianz der Arbeitgeber und Angestellten“ in London kürzlich gehalten hat:

„Der Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft nach dem Kriege“, sagte der Kardinal, „das ist der wichtigste Gegenstand, der einzig wichtige nach dem Kriege selber. Es wäre uns unmöglich, das soziale Leben, wie es vor dem Krieg bestanden hat, schlechthin weiterzuführen.“

Nachdem der Kardinal darauf hingewiesen hatte, dass der Arbeiter und Angestellte das Recht auf einen Lohn hat, der zu einem vernünftigen Leben ausreicht, sagte er:

„Sobald der Arbeiter oder Angestellte sich verheiratet, reicht sein Gehalt nicht mehr aus, und das umso weniger, je stärker sich seine Familie vermehrt. Das zwingt uns zur Feststellung, dass nicht einfach der wirtschaftliche Dienst, den der Arbeiter, der Angestellte, seinem Arbeitgeber leistet, der Masstab für die Bestimmung des genügenden Lohnes sein kann.

Wenn Sie diesem Umstande nicht Rechnung tragen, verurteilen Sie den Mann zum Zölibat, oder Sie setzen ihn der Gefahr aus, das Sittengesetz zu verletzen und die Grösse seiner Familie womöglich auf unmoralische Weise zu beschränken. Eine Familie, die sich um zukünftige Bürger erweitert, steht im Werte ausser jeglicher Einrede höher als die kinderlose, und Sie müssen auf die eine oder andere Weise ein Mittel suchen, ihr ein genügendes Einkommen zu verschaffen, das nicht mehr einfach nach dem Nutzen bestimmt werden darf, welchen der Arbeiter und Angestellte dem Arbeitgeber einträgt.“

Der Kardinal verwandte sich speziell für eine Besserstellung der Bank- und Handelsangestellten, eine Gruppe, die er am besten kennt, da er sein ganzes Leben in London verbracht hat.

Der Appell des Kardinals hatte denn auch zur Folge, dass die angesehenste und bedeutendste Bank Englands sofort den Gehalt ihrer Angestellten verdoppelte.

Die vom Kardinal ausgesprochenen Leitsätze gelten aber selbstverständlich auch für alle andern Berufe.

„Wolf und Lamm werden miteinander weiden“. Dieses Prophetenwort scheint sich in Frankreich erfüllen zu sollen. In seiner grossen Rede in der Kammer am 5. November sagte Clémenceau u. a.: „Vor allem tut es not, die französische Solidarität zu verwirklichen. Wie haben wir uns doch einer der andern bisher gehasst, verwünscht, verzankt, beleidigt! Und doch: wie waren wir glücklich, uns in diesen furchtbaren Tagen als wahre Freunde zusammen zu finden! Das ist der grosse Trost, der durch alle unbeschreiblichen Leiden uns Alles ertragen liess für das gemeinsame Vaterland. Auf der Rechten, auf der Linken und im Zentrum gab es nichts mehr als Franzosen. Meine Herren! Das muss so bleiben.“ Diese Worte des allmächtigen Ministerpräsidenten riefen einen wahren Beifallssturm hervor. Sie erfüllen insbesondere die französischen Katholiken mit der Hoffnung, dass ihnen endlich Gerechtigkeit werde.

In der selben Richtung bewegt sich ein anderer nobler Akt Clémenceaus. Am 9. November fährt er bei dem von katholischen Schwestern geleiteten Krankenhause an der Rue Bizet in Paris vor, wo er während seiner jüngsten schweren Krankheit operiert und gepflegt worden ist. Im Arm trägt er einen mächtigen Blumenstrauss. Er lässt die Schwester Oberin rufen und übergibt ihr die Blumen mit den liebenswürdigen Worten: „Meine Schwester! Am Siegestage schulde ich Ihnen diese Blumen im Namen Frankreichs. Denn ohne Euch, ohne Eure hingebende Pflege, hätte ich nie das grosse Glück des Sieges Frankreichs erlebt.“ Die Oberin, Sr. Théobaldine, ist gebürtig von Metz. Bei seinem Abschiede versprach ihr der Ministerpräsident, sie persönlich nach Metz zu begleiten und ihr dort noch einmal öffentlich seinen Dank zu wiederholen. Diese Absicht lässt auf eine tolerante Regelung der religiösen und kirchenpolitischen Verhältnisse Elsass-Lothringens hoffen, und sie könnte auf das Mutterland eine günstige Rückwirkung haben. Auch der persönliche Verkehr mit den grossen Feldherren und Katholiken, die Frankreich militärisch gerettet haben, muss einen günstigen Einfluss auf den alten Haudegen des Parlaments und der Parteipolitik ausüben, bei dem die rauhe Schale einen guten Kern zu bergen scheint. Oder hat der „Tiger“ aus politischer Klugheit nur seine Klauen zurückgezogen?!

V. v. E.

Rezensionen.

Eine zeitgemässe Erklärung des neurevidierten Breviers.

Die seit Benedikt XIV. geplante, endlich durch Pius X. in's Werk gesetzte Neugestaltung des Breviers, dieses imposante Werk päpstlicher Hirtensorge, macht nicht nur für den jungen Kleriker, sondern selbst für den älteren Beter der kanonischen Horen eine kundige, zuverlässige Einführung sehr wünschbar. Längst haben wir uns nach einem Buche gesehnt, welches in handlichem Formate, ohne gelehrten Apparat, ohne Zitatenhäufung und entbehrliche Digressionen der Geistlichkeit und den Seminaristen genau dasjenige bieten würde, was zum Verständnis der neuen Brevieres, zur Einführung in das Wesen der einzelnen Horen und in das Verständnis der Psalmen je in ihrem liturgischen Gebrauche erforderlich wäre. — Heute haben wir die Freude, ein Buch anzukünden, das nicht nur den besagten Anforderungen durchaus gerecht wird, sondern das alle unsere Erwartungen weit übertrifft durch den Reichtum der Belehrungen, die es bietet und durch die Schönheit und Zweckmässigkeit der Form und Anordnung, in welcher die Einführung in das liturgische Gebet dem Leser dargereicht wird. Wir meinen:

Charles Willi, Rédemptoriste: Le Bréviaire expliqué. — St. Etienne (Loire, Bureaux de l'Apôtre du Foyer et chez l'auteur à Varallo Sesia, Novare (Italie). — XVI. & 566 pag. 1918.

Das Buch gibt im ersten Teile theologisch wissenschaftliche und zugleich erbauliche Erklärungen des Wesens, des Wertes und der Früchte des liturgischen Gebetes, Erörterungen über den Sinn der Antiphonen, Kapitel und Psalmen (wörtlicher, mystischer und akkommodierter Sinn) über die Bestandteile (Psalter, Schriftlesungen, Homilien, Heiligenlegenden, Hymnen etc.), über den Aufbau des Offiziums, endlich ein treffliches Kapitel über die Geschichte des Breviers, wobei auch die Brevierreform Pius X. klar und lichtvoll dargelegt wird.

Bedeutend umfangreicher ist der zweite Teil. Er erklärt im einzelnen die Offizien der Wochentage, des Commune Sanctorum, der Kirchweihe und der Verstorbenen. — Gerade hier finden wir, was unseres Erachtens die Hauptsache ist — eine kurze, gediegene Erklärung der Tagesoffizien mit meisterhafter Uebersetzung sämtlicher Psalmen und Cantiken. Die Uebersetzung — mit danebenstehendem lateinischem Text — ist mit jener stilistischen Feinheit gegeben, welche der französischen Sprache eigen ist; so dass bei schwierigen Stellen die Deutung des Sinnes eigentlich mit der Uebersetzung schon gegeben ist.

Mit ergreifender Weihe und mystischer Tiefe sind sodann die Offizien der Heiligen, zumal dasjenige der allerseligsten Jungfrau Maria und der Apostel, sowie das Totenoffizium dem Verständnisse erschlossen.

Dem Buche ist ein Schreiben des Kardinals van Rossum vorangestellt. Der Kardinal betont mit Wärme, dass das „kostbare Buch", wenn es die ganze Fülle seines Gehaltes spenden soll, nicht nur gelesen und studiert, sondern zum Gegenstande der Betrachtung gemacht werden müsse. — In der Tat nötigt es den Leser förmlich, mit betrachtendem Geiste in die Tiefen der liturgischen Texte einzudringen. Gerade darin liegt unseres Erachtens der Hauptvorzug des Buches. Das Brevier wird dem Priester zum Betrachtungsbuche, so dass er lernt, seine tägliche Betrachtung mit dem liturgischen Tagesgebete zur Einheit zu verbinden.

Die Bedeutung dieses Buches kann darum nicht hoch genug gewertet werden. Das Uebermass äusserer Arbeit, das heute den Seelsorger belastet, bringt ihn in die schwere Gefahr der Veräusserlichung, des Mechanismus. Hier aber lernt er Wesen und Aufgabe des Priestertums im Geiste Christi und der Kirche erfassen, sich täglich durch das liturgische Gebet neu erfrischen, verjüngen und verinnerlichen. — Möchte jeder Priester und jeder Religiose nach diesem Buche greifen und sich dessen Inhalt durch fortgesetztes ernstes Studium und fromme Meditation vollkommen zu eigen machen. Die Früchte für die eigene Heiligung, für die Verwaltung des priesterlichen Lehramtes in Predigt und Katechese und für die segenbringende Verwaltung der hl. Mysterien könnten nur die erfreulichsten sein.

Freiburg i. Ue. Dr. J. Beck, Prof.

Kantonale Schulgeschichte.

Johann Mösch, Pfarrer in Oberdorf: Die Solothurnische Volksschule vor 1830. — Vier Bändchen. — I. Bdchn: Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500 bis 1653) mit 9 Facsimiles. — XV. und 232 S. II. Bdchn: Die solothurnische Volksschule während der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege (1653 bis 1758). VIII. und 244 S. — III. Bdchn: Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758—1783. Die Schule im Bucheggberg von 1653 bis 1788. Mit 5 Abbildungen und 2 Facsimiles. VIII. und 224 S. IV. Bdchn.: Der Einzug der Normalmethode in die solothurnische Volksschule (1782—1798). Mit 20 Illustrationen und Schriftproben. VIII. und 336 S. (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. — Heft 5, 6, 7, 9.) Solothurn. Verlag der Buchdruckerei Gassmann A.-G. 1910—1918).

Mit wahrem Bienenfleisse hat der Verfasser von allen Seiten die archivalen und gedruckten Materialien zu seiner Schulgeschichte gesammelt und verarbeitet. Die Darstellung ist durchweg streng quellenmässig, kritisch und gewissenhaft; jede Mitteilung ist mit den entsprechenden Quellenverzeigen belegt. Jedes Bändchen gibt im Anhange die wichtigsten Quellen und Urkunden im Wortlaute, dazu ein alphabetisches Sachregister. So gestaltet sich das Ganze zu einem wertvollen Gesamtbilde des Schul- und Geisteslebens im alten Solothurn. Der kulturgeschichtliche und pädagogische Wert der Darstellung wird gesteigert durch die genauen Angaben über die Landschulen und durch die Schilderungen des inneren Schullebens, der Lehrprogramme, Lehrerbildung, sozialen Stellung der Lehrer und des Zusammenwirkens von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Behörden zum Gedeihen des Schulwesens. Schriftproben, Facsimiles und gutgewählte Illustrationen beleben in glücklicher Weise die Darstellung.

Der engbemessene Raum einer Rezension gestattet uns nicht, auf die Fülle neuer Ergebnisse und Aufschlüsse einzugehen, welche jedes Bändchen bietet. Erwähnt seien nur: Im I. Bdchn.: Der Blick auf Solothurns Bildungsstätten am Ausgange des Mittelalters und das Entstehen der Volksschulen in der Stadt und Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Aufschwung des Volksschulwesens gegen Ende des Jahrhunderts infolge der Gegenreformation; endlich der Niedergang des Volksschulwesens besonders auf dem Lande infolge der aristokratischen Reaktion im Anfange des 17. Jahrhunderts. — Das II. Bdchn. zeigt, wie der Bauernkrieg (1653) zum Verderben der Bildungsanstalten wirkte und wie erst die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts eine kleine Besserung brachten. — Im III. Bdchn. werden die Bestrebungen zur Reform der Volksschule unter dem Einfluss der neuen Ideen (1758—1783) gekennzeichnet. Namentlich sind die Bilder der grossen Schulmänner Chorherr Franz Philipp Gugger und P. Joseph Ignaz Zimmermann S. J. in interessanten Strichen gezeichnet. — Das IV. Bdchn. berichtet eingehend und äusserst spannend den Einzug der Normalmethode Jos. Ign. Felbigers in die solothurnische Volksschule, wobei namentlich auch die Normalschule im Kloster St. Urban (1781 gegründet von Abt Benedikt Pfyffer und den Conventualen Nivard Crauer, Karl Ambros Glutz-Ruchti, Urs Viktor Brunner und Konrad Guggenbühler) in ihrer belebenden Einwirkung auf das solothurnische Schulwesen geschildert wird, und das verdienstvolle Arbeiten von Altrat Franz Philipp Glutz-Blotzheim die geziemende Würdigung erhält.

Schulgeschichtliche Monographien von der Art der vorliegenden gehören zu den verdienstlichsten Publikationen.. Sie fördern im Leser den Respekt für das redliche Streben und die Leistungen der Vorzeit auf dem Unterrichtsgebiete. Sie helfen zum Abbau des Vorurteils, als ob in der Vergangenheit für Schule und Bildung nichts getan worden und die Sonne des Geisteslebens eigentlich erst mit Pestalozzi aufgegangen sei. Ohne Tendenz bildet die wahrheitsgetreue Schulgeschichte eine beredte Apologie der Kirche und des Klerus. Auch fördert sie das Verständnis des alten föderativen Eigenlebens der Stände und Gemeinden mit seiner Gestaltungskraft und Arbeitsfreude. — Möchte bald jeder Schweizerkanton seine der vorliegenden Arbeit ebenbürtige Darstellung der älteren Schulgeschichte besitzen. Welch grosser Gewinn würde daraus für die Gesamtgeschichte des christlichen Schul- und Erziehungswesens resultieren!

Wir schliessen uns gerne dem Wunsche des Verfassers (im Vorwort des I. Bdchns.) an: „Es wäre einer meiner liebsten Zielpunkte, zu Ortsschulgeschichten anzuregen und die Freunde der Heimatgeschichte zu veranlassen, der Entwicklung der Schule des Heimatortes volle Aufmerksamkeit zu schenken und dafür auch das scheinbar Kleinste (stets mit genauer Angabe der Fundstelle) zusammenzutragen." —

Möge der Verfasser mutig weiterfahren in seiner ebenso bescheidenen als wert- und verdienstvollen Forschertätigkeit, und möge er dem Bau die Krone aufsetzen durch die Darstellung der Entwicklung des Schulwesens seines Kantons im 19. Jahrhundert.

Freiburg i. Ue. Dr. J. Beck, Prof.

Völkerrecht.

Naturrecht und Völkerrecht von Dr. Joseph Mausbach, Dompropst und Professor an der Universität Münster, Verlag Herder in Freiburg i. Breisgau 1918, 136 Seiten.

Unter diesem Titel ist vor kurzem als erster Beitrag einer Reihe von Abhandlungen über den „Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker" die Schrift von Prälat Dr. Mausbach im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht, Sitz in Münster, erschienen. Gegen den Positivismus im Recht wendet sich die Abhandlung. In ihm erblickt die christliche Ethik und Rechtsphilosophie nach Mausbach einen verhängnisvollen Irrtum, eine unhaltbare Mittelstellung zwischen echter philosophischer Rechtsbegründung und jenem unverhüllten Machtstandpunkt, der „das Recht seiner Bewurzelung im Ewigen und Göttlichen und damit seiner sittlichen Weihe und Standfestigkeit beraubt". Der Vorsitzende genannter Studienkommission hat sich hier eine überaus dankenswerte Aufgabe gestellt. Gilt es doch, grosse Mängel in der Völkerrechtsliteratur rücksichtslos aufzudecken, die geradezu verheerend gewirkt haben, so dass niemand erstaunen kann, wenn Praktiker des Völkerrechts (Diplomaten) in die Rolle des staatsegoistischen Macchiavellisten verfielen und die Konsequenzen daraus zogen, dass nach dem Urteil der Theoretiker (der Rechtspositivisten) der Wille der Staaten allein die Quelle des internationalen Rechtes sei. Die Verkennung und Leugnung des Naturrechts, des göttlichen Sittengesetzes, eines überstaatlichen Grundgesetzes der gesellschaftlichen Ordnung, das Mausbach die „Seele des positiven Rechtes" nennt, war wohl der grösste dieser Mängel, eine charakteristische Spezialität einer christusfremden Zivilisation. Gegen jede derartige Formulierung aber, als sei der einzelne Staat jenseits von Gut und Böse gestellt, als finde das Völkerrecht nicht seine oberste Sanktion, Weihe und Bindung im übergeordneten Gottesgesetz müssen wir mit dem Verfasser Verwahrung einlegen im Namen des christlichen Völkerrechts.

Der Verfasser kam leider nicht ausführlicher auf die unsterblichen Werke der „katholischen Bahnbrecher des Völkerrechts" zu sprechen. Vor allem jener berühmten Naturrechtslehrer, die wie Victoria und Suarez im 16. Jahrhundert in Spanien und Portugal gelebt und gelehrt haben, und auf die heute die katholische Wissenschaft mit berechtigtem Stolze zurückblicken kann, weil sie Zeugen dafür sind, dass das Völkerrecht in der katholischen Kirche entstanden ist.

Ebenso eine nationale wie christliche Tat ist es, wenn Prälat Dr. Mausbach wegweisend seinen Volksgenossen voranschreitet, und sie darauf aufmerksam macht, dass der „unvollkommene Zustand der Vergangenheit (wo der Krieg immer wieder als letzter Ausweg der Rechtswahrung erschien) offenbar die Gegenwart nicht von der Pflicht entbindet, nach Massgabe ihrer Kultur und sittlichen Einsicht einen anderen, friedlichen Weg zur Austragung internationaler Schwierigkeiten zu suchen. Und sobald derselbe gefunden ist, sobald etwa die Einrichtung der Schiedsgerichte (wir setzen hinzu: und Vermittlungsinstanzen) eine gerechte Lösung des Streites unbeschadet der nationalen Sicherheit und Würde verbürgt, muss die alte, naturrechtliche Gestattung des blutigen Kriegsverfahrens, die stets an die Bedingung der ultima ratio geknüpft war, von selbst hinfällig werden". (Seite 130). Dieser Satz scheint uns der wichtigste der mit so viel Sachkenntnis geschriebenen Darlegung.

Wir begrüssen es ferner freudigen Herzens, wenn der Verfasser ausruft, „niemals sei ein grosses sittliches Ideal von denjenigen verwirklicht worden, deren Blicke an der blossen Gegenwart oder an dem ewig Gestrigen hafteten, vielmehr seien alle grossen Fortschritte der Gesittung aus einem kühnen und zähen Optimismus, die den Spott der Zweifler und Klügler herausforderte, geboren. Für Katholiken falle dabei die Tatsache ins Gewicht, dass Papst Benedikt XV. von der Höhe seines geistlichen Amtes und mit der reichen Erfahrung des Diplomaten den Plan einer Friedensorganisation mit höchstem Ernst und Nachdruck verfolge; das eingehende und liebevolle Studium der Friedensfrage und ihrer Möglichkeiten sei gewiss das mindeste, das wir unserseits dem Ansehen einer solchen Autorität schulden". Nur dieser Optimismus, der an einen „weltgeschichtlichen Umschwung in der Wertung des Krieges" glaubt, der aufruft zur „lebendigeren Erweckung des internationalen Gemeinsinns, zur stärkeren Pflege und Förderung des Völkerrechts, zur Belebung des universalen, auf Mission und sittliche Angliederung aller Menschheitsstämme drängenden Geistes des Christentums" (S. 132), vermag uns aus der verzweiflungsvollen Lage zu retten, in der sich jetzt das durch Epidemie, Hunger und Krieg heimgesuchte Europa befindet *).

Freiburg i. d. Sch. Dr. J. Müller.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Vakante Seelsorgsposten.

Durch Tod des HH. Vierherr Frz. Xav. Anderhub ist die Vierherrenpfründe St. Johann in Sursee und durch Tod des HH. Vikar Adolf Kaspar Fröhlicher das Vikariat in Mümliswil vakant geworden. Bewerber wollen sich bis zum 10. Dezember nächsthin anmelden.

Solothurn, den 20. November 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Réclère Fr. 11, Münchenstein 20, Neuenkirch 50, Kriens 60, Kienberg 10, Sempach 20, Sommeri 23, Escholzmatt 66, Gunzgen 15.50, Herdern 11, Wohlen 35, Zuchwil 25.
2. Für den Peterspfennig: Blauen Fr. 4.
3. Für die Sklavenmission: Blauen Fr. 4.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 19. November 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr. 66,233.55
Kt. Aargau: Obermumpf 50; Spreitenbach 70; Ehrendingen 77; Gansingen 80; Rohrdorf, Kaplanei Bellikon 15.50	„ 292.50
Kt. Bern: Bonfol 23.50; Cornol 46; Coeuve 50; Les Bois 95; Beurnevésin 7.60; Vendlincourt, Legat v. Frl. Boinay 200; Villeret 20; Soyhières 21.50; Zwingen 43.30; Les Pommerats, Hauskollekte 55.80	„ 562.70
Kt. Luzern: Kriens, Hauskollekte, I. Rate 600; Schwarzenberg 55; Willisau 1,016.31; Meierskappel, Nachtrag 7	„ 1,678.31

* Anmerkung der Redaktion. Prälat Dr. Mausbachs tiefgründige Ausführungen über das Völkerrecht gewinnen in einem Zeitalter bolschewistischer Revolutionen und Durchbrechungen jeglicher Volks- und internationalen Rechts erst recht an Bedeutung.

Kt. Schwyz: Sattel 120; Feusisberg 115 . . „ 235.—
Kt. Solothurn: Solothurn, 1) Hauskollekte 590, 2) Aus Zeltner-Glutz'scher Fond 200, 3) St. Anna-Kongregation 100, 4) St. Josephsbruderschaft 30, 5) St. Ursenbruderschaft 20, 6) Romanerbruderschaft 20, 7) St. Rochusbruderschaft 15, 8) Von Privaten 125, 9) Von Ungenannt 581.48; 10) Von J. K. 3.50; Gänsbrunnen 8; Matzendorf 72; Kleinlützel 40; Beinwil 12 . . . . . „ 1,816.98
Kt. St. Gallen: Ragaz, Legat v. Frl. Berta Zai sel. „ 100.—
Kt. Thurgau: Werthbühl 59; Kreuzlingen 160 . „ 219.—
Kt. Uri: Hospenthal, Nachtrag 25; Seedorf, Kollekte (inkl. Kinderbeiträge 18.15) 150 . . „ 175.—
Kt. Wallis: Durch H. H. Rektor Roten, Raron: Glis-Brig 91; Saas-Grund 41.10; Nikolaus 23; Leuk 100; Lax 79; Binn 20; Albinnen 20; Goppisberg 8; Betten 22; Mund 12.80; Ried-Brig 26; Allmagel 12; Täsch 9; Stalden 50; Blatten 38; Oberwald 9.70; Biel 10; Eischoll 28; Unterbäch 27; Steg 20; Niedergesteln 22.30; Inden 7; Varen 32.55; Zermatt 40; Grächen 16; Brigertermen 17 . . . . . „ 781.45
Kt. Zug: Oberägeri, Hauskollekte (dabei Gaben von 50, 30, 20, jedoch ohne Spezial-Gabe 100 für Horgen) 700 . . . . . „ 700.—

Total Fr. 72,794.49

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 110,067.37
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt, mit Nutzniessungsvorbehalt . . . . „ 6,000.—

Total Fr. 116,067.37

Zug, den 18. November 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Rekonvalescenten-Heim
Schloss Schwandegg, Menzingen (Zug)

In seiner Lage, Umgebung und häuslichen Einrichtung herrlicher Platz für **Rekonvalescenten,** die jetzt nach erstandener Krankheit, bei kräftiger und reichlicher Kost und sorgsamster Pflege durch Krankenschwestern **Erholung** suchen. **Nur Einer- und Zweier-Zimmer,** 60 Betten. Zum Aufenthalt viele separate Räumlichkeiten und Hallen. Pensionspreis 5 bis 7 Fr. Prospekte zu Diensten. P 376 Lz

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Caseln | Stolen | Pluviale | Spitzen | Teppiche | Blumen | Reparaturen

Kelche | Monstranzen | Leuchter | Lampen | Statuen | Gemälde | Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
empfehlen sich zur Lieferung von
Paramenten und Fahnen
in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsateliers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe
in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
Ferner alle kirchl. **Gefässe, Metallgeräte, Statuen, Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche** etc. etc.
Offerten Kataloge und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.
Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern.

Für die hochw. Geistlichkeit empfehle schönen, tiefschwarzen **Winterhosenstoff,** in prima I. Qaul. à Fr. 22.— p. Meter. (Heutiger Tagespreis Fr. 36.—). Muster zu Diensten. Beste Referenzen. **Gotth. Ackermann,** Tuch- und Massgeschäft, **Rothenburg** (Luzern).

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Pfarrer Widmers Standesbücher
ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen
Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Opferstöcke
sind in versch. Ausführung vorrätig
Tabernakel P28Lz
Kassaschränke
feuer- und diebsicher erstellt.
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20, LUZERN
Gefl. genau auf Firma achten.

Zu verkaufen
ca. 25 Kirchenfenster
Höhe 8 m., Breite 1.10 m. Die Masse lassen sich kürzer, länger od. etwas schmäler anwenden. Daselbst an ärmere Kirche event. zu verschenken
18 gotische Kapitäle
in Stuck mit prachtvoller Bemalung und reicher Vergoldung. Sich zu wenden an **Robert Rösli,** Bildhauer, Wohlhusen (Kt. Luz.)

Sautier & Cie.
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Louis Ruckli
Goldschmied
Luzern Bahnhofstraße 10
empfiehlt sein best eingericht. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Schall-Platten
abgespielte und zerbrochene kaufen zu Neuverarbeitung per Kilogr. Fr. 2.—
Kaiser & Cie., Bern
:: Marktgasse ::

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Erzberger M.
Der Völkerbund
Der Weg zum Weltfrieden.
Preis Fr. 3.95
bei **Räber & Cie. Luzern.**

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.